

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

Newiger Kälte- u. Klimatechnik GmbH Stand: 18.12.2025

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen der
Newiger Kälte- u. Klimatechnik GmbH
Norderende 7, 25876 Schwabstedt
– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

und **Unternehmern im Sinne des §14 BGB**, juristischen Personen des öffentlichen Rechts
oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen
– nachfolgend „Auftraggeber“.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des
Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich
schriftlich zugestimmt.

§2 Vertragsabschluss

- (1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich
bezeichnet sind.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch
Ausführung der Leistung zustande.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen mindestens der Textform (§126b
BGB).

§3 Leistungsumfang

- (1) Maßgeblich für Art und Umfang der Leistung ist ausschließlich das Angebot bzw. die
Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.
- (2) Zusatz- oder Änderungsleistungen werden gesondert berechnet.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, technisch gleichwertige oder höherwertige Materialien und
Ausführungen zu verwenden, sofern dadurch keine wesentlichen Nachteile für den
Auftraggeber entstehen.
- (4) Teilleistungen und Teilabrechnungen sind zulässig.
- (5) Leistungen anderer Gewerke (z. B. Elektro-, Dach-, Bau- oder Gerüstleistungen) sind nicht
Vertragsbestandteil, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich beauftragt wurden. Für deren
Ausführung, Termine und Mängel übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

§4 Preise & Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern
nichts anderes vereinbart ist.

- (2) Nebenkosten wie Entsorgung, Sondermontagen, Erschwernisse (z. B. Höhenarbeiten, Nacharbeit, erschwerter Zugang) werden gesondert berechnet.
- (3) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu verlangen.
- (5) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmer (§288 Abs. 2 BGB) sowie eine Pauschale von 40 €.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei erheblichem Zahlungsverzug die weitere Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung einzustellen.

§5 Eigentumsvorbehalt / Sicherungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Geräten, Anlagen und Materialien bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- (2) Dies gilt auch für eingebaute oder fest verbundene Teile. Soweit ein Eigentumsvorbehalt an verbauten Teilen rechtlich nicht möglich ist, tritt an dessen Stelle ein Sicherungsrecht in Höhe des offenen Rechnungsbetrages.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug – soweit gesetzlich zulässig – die Anlage außer Betrieb zu nehmen oder den Rückbau vorzunehmen.

§6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt alle für die Leistungserbringung erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig und auf eigene Kosten bereit, insbesondere:
 - a. freie Zugänglichkeit der Montage- und Aufstellorte
 - b. ausreichende Strom-, Wasser- und Medienanschlüsse
 - c. tragfähige und geeignete bauliche Voraussetzungen
 - d. erforderliche Genehmigungen, Anzeigen und Prüfungen
- (2) Besondere Gefahrenstellen sind vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
- (3) Mehrkosten infolge unzureichender Mitwirkung, falscher Angaben oder nachträglicher Änderungen trägt der Auftraggeber.
- (4) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung sämtlicher Betreiberpflichten (z. B. F-Gase-Verordnung, Dichtheitsprüfungen, Hygiene- und Sicherheitsvorschriften) verantwortlich, sofern diese nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil sind.

§7 Termine & höhere Gewalt

- (1) Ausführungs- und Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt, Material- oder Lieferengpässe (insbesondere bei Kältemitteln, Geräten oder Ersatzteilen), behördliche Maßnahmen oder fehlende Mitwirkung des Auftraggebers verlängern vereinbarte Fristen angemessen.
- (3) Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung sind ausgeschlossen, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§8 Abnahme

- (1) Werkleistungen unterliegen der Abnahme.
- (2) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn:
 - a. die Leistung in Betrieb genommen oder genutzt wird oder
 - b. der Auftraggeber nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Fertigstellung wesentliche Mängel rügt.
- (3) Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.

§9 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist eine ordnungsgemäße und fachgerechte Nutzung sowie die Einhaltung der Wartungs- und Herstellerangaben.
- (3) Keine Gewährleistung besteht insbesondere bei:
 - a. normalem Verschleiß
 - b. fehlender oder unsachgemäßer Wartung
 - c. Bedienungsfehlern
 - d. Eingriffen durch Dritte
 - e. mangelhaften bauseitigen Voraussetzungen
- (4) Der Auftragnehmer hat das Recht zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatz).

§10 Wartung & Notdienst

- (1) Wartungsleistungen dienen der Funktionssicherung, stellen jedoch keine Garantie für Ausfallfreiheit dar.
- (2) Wartungen verlängern keine Gewährleistungs- oder Garantiefrieten.
- (3) Notdiensteinsätze außerhalb der regulären Geschäftszeiten gelten als Sonderleistungen und werden zu gesonderten Konditionen abgerechnet.
- (4) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfälle, Verderb von Waren oder sonstige Folgeschäden, die aus dem Ausfall oder der eingeschränkten Funktion einer Kälte- oder Klimaanlage resultieren, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§11 Kältemittel & Umwelt

- (1) Arbeiten an Kälte- und Klimaanlageen erfolgen unter Einhaltung der jeweils gültigen EU- und nationalen Vorschriften, insbesondere der F-Gase-Verordnung.
- (2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass gesetzlich vorgeschriebene Prüf- und Dokumentationspflichten erfüllt werden, sofern diese nicht ausdrücklich beauftragt sind.
- (3) Entsorgung von Kältemitteln und Altanlagen erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Preis- und Lieferänderungen bei Kältemitteln aufgrund gesetzlicher Vorgaben, Marktverknappung oder Herstelleränderungen bleiben vorbehalten. Mehraufwendungen gehen zulasten des Auftraggebers, sofern sie nach Vertragsschluss eintreten und nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

§12 Dokumentation

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur technischen Dokumentation, zum Nachweis und zu Schulungszwecken Fotos der Anlage zu erstellen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers werden gewahrt.

§13 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (3) Eine Haftung für mittelbare Schäden, Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (5) Bei Arbeiten an bestehenden Anlagen haftet der Auftragnehmer nicht für bereits vorhandene Mängel, altersbedingte Abnutzung oder nicht dokumentierte Vorschäden, es sei denn, diese wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§14 Rücktritt

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn:
 - a. der Auftraggeber vereinbarte Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt
 - b. notwendige technische, bauliche oder rechtliche Voraussetzungen für die Ausführung der Leistung trotz Aufforderung nicht geschaffen werden
 - c. sich nach Vertragsschluss Umstände ergeben, die die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung unmöglich machen oder für den Auftragnehmer wirtschaftlich unzumutbar sind.
- (2) Bereits erbrachte Leistungen sind seitens des Auftraggebers zu vergüten.

§15 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß DSGVO ausschließlich zur Vertragsdurchführung. Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

§16 Salvatorische Klausel

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Bestimmung.

Urheberrechtshinweis

Die Inhalte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich Struktur, Gliederung und Formulierungen, unterliegen dem Urheberrecht. Jede Nutzung außerhalb des eigenen Vertragsverhältnisses, insbesondere die Übernahme in fremde AGB, ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Newiger Kälte- u. Klimatechnik GmbH unzulässig.